**Protokoll der 17. Sitzung der AG Fernleihe**

Ort: UB Regensburg

Datum: 01.02.2018

**Teilnehmer:**

H. Bohm (TUB München)

H. Fehn (UB Bayreuth)

H. Findling (BSB München)

Fr. Geiger (SB Regensburg)

Dr. Gillitzer (BSB München)

H. Jäkle (BVB Verbundzentrale München)

Fr. Lerch (UB Regensburg)

Fr. Pilz (UB Augsburg)

Fr. Tecler (BSB München)

Entschuldigt: Fr. Hantmann (HSB Kempten)

Protokoll: Lerch / Fehn

1. **Gebühren der Kopienfernleihe**
2. **Direktlieferungen an den Endnutzer**
3. **Anpassungen des ZFLS**
4. **Planung des Bayerischen Fernleihtags am 28. 02.2018**

**1. Gebühren der Kopienfernleihe**

Gemäß Beschluß der Bayerischen Direktorenkonferenz (06.12.2017) und der Konferenz der Bibliotheksleiterinnen und -leiter der Bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (30.11.2017) verzichten die bayerischen Bibliotheken ab 1.3.2018 gegenseitig auf die Kostenerstattung für berechnete Kopien.

* Die Verrechnungsdatenbank im ZFLS wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr automatisch befüllt, auch manuelle Einträge werden dann nicht mehr möglich sein.

Die bereits vorhandenen Eintragungen fließen noch in die Jahresabrechnung der Verbundzentrale für den Zeitraum Juli 2017-Juni 2018 mit ein.

Auf der Einstiegsseite der Verrechnungsdatenbank soll auf diese Veränderung hingewiesen werden.

* Bisher hat die Nehmerbibliothek bei berechneten Kopien über 40 Seiten die Kosten für die Lieferbibliothek eingenommen und diese an die Lieferbibliothek abgeführt. Wenn aber keine Kosten in Rechnung gestellt werden, dürfen diese auch nicht vom Besteller erhoben werden.

Das Erheben einer Schutzgebühr bleibt davon unberührt und liegt nach wie vor im Ermessen jeder Nehmerbibliothek. Auch die Weitergabe von Kosten aufgrund von Einzelrechnungen der Geberbibliothek für Sonderaufträge ist natürlich möglich. Ein Sonderauftrag kann auch ein Kopienauftrag über 100 Seiten sein.

**2. Direktlieferungen an den Endnutzer**

Das neue Urheberrecht erlaubt in bestimmten Fällen die elektronische Direktlieferung an den Endnutzer (bisher war die Weitergabe nur in Papierform erlaubt). Dies soll zum 1.3.2018 in allen bayerischen Bibliotheken realisiert werden.

Für Fernleihkopien wurde bei den meisten Bibliotheken eine Schutzgebühr/ Auslagenpauschale von 1,50€ vom Benutzer erhoben. (Erhebung und Höhe einer Auslagenpauschale wird vom Unterhaltsträger bestimmt).

Ob und wie diese Gebühr weiterhin (insbesondere bei Direktlieferungen) erhoben wird, liegt im Ermessen jeder Nehmerbibliothek und deren Unterhaltsträger.

Folgende Möglichkeiten gibt es:

- Verzicht auf Schutzgebühr

- Falls nein:

* Bei jeder erfolgten Kopiendirektlieferung könnte die Nehmerbibliothek eine E-Mail aus dem ZFLS erhalten (es können Benutzergruppen ausgenommen werden) und dann die Gebühr zu Lasten des Bestellers buchen. Das Versenden der E-Mail an die nehmende Bibliothek abhängig von Benutzergruppen ist nicht Teil der Konfiguration, die am 1.3. zum Einsatz kommen wird. Entsprechende bibliotheksspezifische Anpassungen können aber ab dem 1.3. vorgenommen werden..
* Automatisches Einbuchen aus dem ZFLS heraus in die sog. „Kleine Kasse“ der Lokalsysteme (bei Sisis-Sunrise-Bibliotheken)

Diese beiden Möglichkeiten setzen bibliotheksspezifische Anpassungen im ZFLS voraus.

* Theoretisch kann auch auf die Direktlieferung verzichtet werden: standardmäßig ist ab 1.3. „Direktlieferung an Endnutzer“ voreingestellt. Sollte eine Nehmerbibliothek das nicht wünschen, muss Sie sich an den Systemadministrator wenden. Einzellösungen für jedes Sigel wären technisch möglich.

**3. Anpassungen des ZFLS**

Nötige Veränderungen im ZFLS (werden Ende Februar im Echtsystem zur Verfügung stehen):

* 10%-Hinweis:
* erscheint bei der Fernleihbestellmaske „Kopie aus Buch“ unter dem Pflichtfeld Seitenangabe: *Bitte beachten Sie, dass bei urheberrechtlich geschützten Werken nur 10 Prozent des Werkes geliefert werden dürfen.*

Das bedeutet, dass von der Aktiven Fernleihe nur Bestellungen als Kopie geliefert werden, bei denen die bestellte Seitenzahl die 10% nicht übersteigt.

* Ist dies nicht der Fall und eine Ausleihe nicht möglich, wird die Bestellung abgesagt.

Neuer Absagegrund bei CancelAFL (Kopienbestellung): „*Kopienlieferungen, die mehr als 10% des Werkes umfassen sind urheberrechtlich nicht erlaubt. Das komplette Werk (Umfang: x Seiten) ist nicht entleihbar“.*

Die Absage soll in der AFL das Standardvorgehen sein,

ohne Leitwegabbruch, wenn zu erwarten ist, dass eine andere Bibliothek das Buch ausleihen wird, mit wenn das eher unwahrscheinlich ist.

* Neuer Textbaustein bei Negativbescheid (PFL) / Kopienbestellung: „*Ihre Bestellung wurde storniert. Grund: „Aufgrund der urheberrechtlichen Bestimmungen dürfen nur maximal 10% eines Werkes in einer Bestellung als Kopie geliefert werden. Ihr Kopienwunsch übersteigt diese Grenze. Das komplette Werk ist nicht entleihbar. Einsichtnahme vor Ort ist möglich.“*

Die beiden Texte sollen in dieser Form einheitlich verwendet werden.

* Bestätigung der nicht-kommerziellen Nutzung:
* „Häkchenlösung“ für bayerische und internationale Bestellvorgänge. Sowohl bei Bestellungen über den Gateway Bayern/Touchpoint erscheint in jeder Kopienbestellmaske: *Ich versichere, dass ich die bestellten Kopien nicht zu kommerziellen Zwecken verwende.* Ein Tooltip soll an dieser Stelle informieren, was mit „kommerzieller Zweck“ gemeint ist.
* Bei Bestellungen aus dem ZFLS (durch Bibliothekspersonal) wird bei der Kopienbestellung bestätigt: *„Der Besteller hat versichert, dass die bestellten Kopien nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden“.* Offen ist noch, ob diese Versicherung dokumentiert werden muss.

Wenn dies nicht durch Anhaken bestätigt wird ist keine Bestellung möglich.

* Direktlieferung und Gebühren:
* Auswahl über die ZFLS-Konfiguration - Kopienfernleihe: Direktlieferung an Benutzer.
* Jede Bibliothek hat folgende Auswahlmöglichkeiten (durch Anhaken):
* 1,50 Euro Schutzgebühr (ja/nein)

Falls ja:

* E-Mail an nehmende Bibliothek bei Auslieferung
* Kleine Kasse
* E-Book-Administration: neue Möglichkeit, bei Kopienfernleihe „Direktlieferung“anzuhaken.

**4. Planung des Bayerischen Fernleihtags am 28. 02.2018**

4.1 Geplanter Ablauf

* Begrüßung (Gillitzer)
* Allgemeines zum UrhWissG (Knaf)
* Auswirkungen des UrhWissG auf die Fernleihe und Praxisregelungen für die Arbeit ab dem 1. März 2018:
	+ Überblick (Gillitzer)
	+ 10%-Regelung (Fehn)
	+ kommerzielle Nutzung (Fehn)
	+ Zeitungen/Kioskzeitschriften (Tecler/Findling)
	+ Direktlieferung und Gebühren (Tecler/Findling)
* Fragen und Diskussion zu den praktischen Auswirkungen des UrhWissG (Teil 1)
* Mittagspause
* Fragen und Diskussion zu den praktischen Auswirkungen des UrhWissG (Teil 2)
* Die neue Oberfläche des Zentralen Fernleihservers (Jäkle/Pilz)
* Neuerungen bei der Internationalen Fernleihe über den ZFLS (Lerch)
* Programm zum Adressendruck, Vorstellung und Organisatorisches (Lerch)
* Diskussion offener Fragen zur Fernleihe und Erfahrungsaustausch

4.2 Erarbeitung von Unterlagen

* Ausführliche Anleitung zur praktischen Umsetzung des UrhWissG in der Kopienfernleihe (Fehn/Pilz)
* Kurze Checkliste (Lerch)
* Flussdiagramm (Geiger)

Diese sollen bis Ende Februar zum Download bereitstehen.

4.3 Details

* 10%Regelung:
	+ Als Berechnungsgrundlage gilt die letzte im Buch eingedruckte Seitenzahl.
	+ Inhaltsverzeichnisse sind urheberrechtsfrei
	+ Register, Werbeseiten, Anzeigenteile gehören zum urhberrechtlich geschützen Material
	+ Für die AFL gilt zukünftig, dass Bestellungen auf Teile eines Kapitels oder Aufsatzes (ungefragt) akzeptiert und ausgeführt werden
	+ Bei Kopien aus Printausgaben ist eine Endnutzer-Direktlieferung ab 1.3.2018 generell erlaubt
	+ Bei Kopien aus E-Books gilt der Lizenzvertrag, der ggf. ja ohnehin die Lieferung des ganzen E-Books erlaubt (bislang nur bei Pilotverlagen!). Ist die Lieferung des ganzen Buches erlaubt, dann auch die Lieferung beliebig großer Teile in elektronischer Form.
	+ Bei vor dem 1.3.2018 gekauften E-Books gilt die 10%-Regel nicht, wenn der Lizenzvertrag eine Nutzung für die Fernleihe nicht ausdrücklich zulässt.

 Bei nach dem 1.3.2018 gekauften E-Books muss noch juristisch geklärt werden, ob eine Direktlieferung erlaubt ist.

In der E-Book-Administration kann die Möglichkeit der Nutzung (Direktlieferung/Papierausdruck) ggf. aktiviert werden.

* Zeitungen/Kioskzeitschriften
	+ Momentan gibt es keine eindeutigen Kriterien oder Definition für Kioskzeitschriften. Von der VG Wort soll eine verbindliche Liste erstellt werden. Bis dahin kann nur jeder Einzelfall intellektuell geprüft und entschieden werden. Wichtig dabei ist ein Verstehen des Gesetzesziels: geschützt werden sollen die Interessen von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen, die vom täglichen/wöchentlichen Verkauf dieser Publikationen abhängen
	+ Da in solchen Fällen jegliche Kopienfernleihe ausgeschlossen ist, muss die Bestellung entweder mit Hinweis auf mögliche Einsichtnahme bei der besitzenden Biblitothek abgesagt werden oder es muss der gesamte Zeitungs- Zeitschriftenband versandt werden
	+ Es wurde auch die Möglichkeit diskutiert, Reproduktionen für den eigenen Bestand anzufertigen und diese dann auszuleihen. Denkbar wäre hier aber nur die Kopie einer kompletten Heftnummer oder der Tagesausgabe einer Zeitung. Das ist sicher nur in wenigen Einzelfällen machbar.
	+ Eine allgemein gültige Jahresgrenze, ab wann eine Zeitung urheberrechtsfrei ist kann nicht genannt werden.
* kommerzielle Nutzung
	+ Kopienfernleihe ist ausschließlich zur nicht-kommerziellen Nutzung gestattet. Der Begriff „nicht-kommerziell“ ist durch den Zweck der Benutzung nicht durch die Benutzergruppe definiert
	+ Für jede Kopienbestellung muss der Nutzer dies bestätigen (Häkchenlösung): bei jeder Bestellaufgabe und vor dem Abrufen einer Direktlieferung
	+ Für die verbundübergreifende Fernleihe gilt: die Geberbibliotheken können davon ausgehen, dass die Regelung in allen Verbünden umgesetzt wurde (generell wird ab dem 1.3.2018 die Selbstauskunft beim Bestellvorgang verpflichtend gefordert und die Verbünde bestätigen sich dieses Vorgehen gegenseitig). Es wird mit einer gewissen Übergangszeit gerechnet.
	+ Bei Leihschein- und Emailbestellungen (Bay-LV, VFL, ILV) gilt:

die Geberbibliothek muss bzgl. der nicht-kommerziellen Nutzung rückfragen

* + Bibliotheken von privatwirtschaftlichen Trägern (Firmenbibliotheken, Krankenhausbibliotheken) müssen für die nehmende Kopienfernleihe gesperrt werden. Die Verbundzentrale benötigt eine entsprechnende Liste, wenn eine technische Lösung gewünscht wird.